

Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg

Vom 15. September 2023

(Kirchliches Amtsblatt Erzbistum Hamburg, 29. Jg., Nr. 8, Art. 85, S. 125 ff.,
v. 30. September 2023)

- Amtliche Lesefassung -

Präambel

Nach dem Abschluss der Neuorganisation des Erzbistums Hamburg in 28 Pastorale Räume soll die dem Diözesanbischof verbindlich auferlegte Visitation seiner Diözese (c. 396 § 1 CIC) neu geordnet und den aktuellen Notwendigkeiten angepasst werden.

Die folgende Ordnung bietet dafür einen Rahmen, der in den nächsten Jahren durch die praktischen Erfahrungen vor Ort, orientiert an den personalen und zeitlichen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der kirchenrechtlichen Normen konkretisiert werden soll.

§ 1 Umfang der Visitation. (1) Visitiert werden die Pastoralen Räume, deren Gemeinden, Einrichtungen und Orte kirchlichen Lebens, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, die heiligen Orte und Sachen sowie die Verwaltungen der Pfarreien (c. 397 § 1 CIC).

(2) Visitiert werden auch die Gemeinden von Katholiken anderer Muttersprache sowie die Niederlassungen der Institute des geweihten Lebens (c. 397 § 2 CIC).¹

§ 2 Ziele der Visitation. (1) Die Visitation bringt den Erzbischof in Kontakt mit den Menschen in den Pastoralen Räumen und gibt ihm Gelegenheit, das Engagement und den Einsatz der vor Ort Verantwortlichen zu würdigen. In der Person des Bischofs zeigt und fördert die bischöfliche Visitation die Verbundenheit der Ortskirche mit der Weltkirche und der Diözese mit dem Pastoralen Raum.

(2) Die Visitation dient dem Austausch über die kirchliche Situation im Pastoralen Raum und dem Blick auf die aktuellen Schwerpunkte und Herausforderungen der Seelsorge. Sie bietet Gelegenheit, positive pastorale Entwicklungen anzuerkennen und künftige Bedarfe zu identifizieren.

(3) Anlässlich der Visitation wird die ordnungsgemäße Verwaltung der Pfarrei geprüft.

¹ Ist die Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache als „Missio cum cura animarum“ errichtet, wird sie in Abstimmung mit dem jeweiligen Leiter wie ein Pastoraler Raum analog dieser Ordnung visitiert. Hat sie diesen Status nicht, findet ihre Visitation im Zuge der Visitation des Pastoralen Raumes statt. Die Visitation der Institute erfolgt stets im Rahmen der Visitation der Pfarrei, in der die Niederlassung liegt. Bei Instituten bischöflichen Rechts unterliegt auch die klösterliche Disziplin der Visitation des Bischofs (can. 628 § 2 nn. 1 und 2 CIC). Die Visitation der Institute päpstlichen Rechts beschränkt sich auf deren äußeres Apostolat, d.h. deren Kirchen und Kapellen sowie anderen Einrichtungen, zu denen Gläubige Zutritt haben. Die Organisation der Visitation der Institute übernimmt die Visitationsassistenten in Abstimmung mit dem/der Oberen des Instituts.

§ 3 Turnus und Aufbau der Visitation. (1) Es wird angestrebt, jährlich mindestens sechs Pastorale Räume und eine als Missio cum cura animarum errichtete Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache zu visitieren.

§ 4 Vorbereitung der Visitation. (1) Der Erzbischof teilt die Termine seiner Visitation mindestens mit einem Jahr Vorlauf den davon betroffenen Pfarreleitungen oder der als Missio cum cura animarum errichteten Gemeinde von Katholiken anderer Muttersprache mit.

(2) Der Erzbischof beauftragt eine Visitationsassistentz, der die operative Verantwortung für die Vor- und Nachbereitung der Visitation übertragen wird.

(3) Die Visitationsassistentz lädt

- in Abstimmung mit der Pfarreileitung die im Pastoralen Raum maßgeblich Verantwortlichen und
- die von der Visitation betroffenen Abteilungen, Stabs- und Fachstellen im Erzbischöflichen Generalvikariat

jeweils zu einer Konferenz ein, in der Fragen zur anstehenden Visitation erörtert und Berichte für den Erzbischof beauftragt werden.

(4) Die Pfarreileitung entwirft anschließend einen mit den hauptamtlich pastoral Mitarbeitenden sowie dem Pfarrpastoralrat und Kirchenvorstand abgestimmten Lagebericht des Pastoralen Raums, den sie zusammen mit einem Vorschlag zum Visitationsverlauf der Visitationsassistentz übergibt.

(5) Unter Würdigung des Vorschlags und Berücksichtigung der jeweiligen Berichte teilt der Erzbischof über die Visitationsassistentz den finalen Visitationsverlauf der Pfarreileitung mit.

(6) Etwa drei Monate vor dem Visitationstermin wird im Zuge einer Vorvisitation die ordnungsgemäße Verwaltung der Pfarrei und der Zustand des liturgischen und kultischen Inventars durch vom Generalvikar dazu beauftragte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Generalvikariates geprüft. Über vorgenommene Prüfungen wird ein Protokoll erstellt. Festgestellte Mängel sollen nach Möglichkeit bis zum Visitationstermin beseitigt werden.

§ 5 Die Visitation. (1) Der Erzbischof visitiert den Pastoralen Raum anhand des vereinbarten Verlaufs. Gegebenenfalls wird er von von ihm dazu beauftragten Helfern begleitet.

(2) Den liturgischen Höhepunkt der Visitation bildet die Feier der Hl. Messe zusammen mit den Haupt- und Ehrenamtlichen und den Gläubigen im Pastoralen Raum.

(3) Der Erzbischof führt auf der Grundlage der ihm vorliegenden Berichte

- Einzelgespräche mit den hauptamtlichen Seelsorgerinnen und Seelsorgern und den Diakonen und Priestern im Ruhestand und
- in der Regel ein gemeinsames Gespräch mit der vom ihm beauftragten Pfarreileitung, den Gemeindeteams, dem Pfarrpastoralrat und dem Kirchenvorstand.

(4) Der Erzbischof bestätigt mit Siegel und Unterschrift die ordnungsgemäße Führung der bereits geprüften Verwaltung.

§ 6 Nachbereitung der Visitation. (1) Der Erzbischof verfasst zeitnah einen Visitationsbericht, in dem er seine Eindrücke, ggf. getroffene Vereinbarungen und weiterführende Maßnahmen im Pastoralen Raum festhält. Dieser Bericht wird über die Visitationsassistentz sowohl der Pfarreileitung im Pastoralen Raum als auch den betroffenen Abteilungen, Stabs- und Fachstellen zur Verfügung gestellt.

(2) Sofern festgestellte Mängel der Verwaltung und des liturgischen und kultischen Inventars nicht bis zum Ende der Visitation behoben werden konnten, überantwortet der Erzbischof die Begleitung des Prozesses bis zur Abnahme der von der Maßnahme betroffenen Abteilung, Stabs- oder Fachstelle im Erzbischöflichen Generalvikariat.

§ 7 Ausführungsbestimmungen. Mit dem Erlass der Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung wird der Generalvikar beauftragt.

§ 8 Übergangsregelung; Inkrafttreten. (1) Für Visitationen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits terminlich festgesetzt worden sind, sind nach der Visitationsordnung im Erzbistum Hamburg vom 26. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 6. Jg., Nr. 5, Art. 55, S. 61 f., v. 15. Mai 2000) durchzuführen.

(2) Diese Visitationsordnung für das Erzbistum Hamburg tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Visitationsordnung im Erzbistum Hamburg vom 26. April 2000 (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, 6. Jg., Nr. 5, Art. 55, S. 61 f., v. 15. Mai 2000) außer Kraft.

Hamburg, den 15. September 2023

L. S.

Dr. Stefan Heße
- Erzbischof von Hamburg -